

# RS Vwgh 2004/2/24 2003/05/0188

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2004

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Wr §127 Abs8;

BauO Wr §127 Abs8a;

BauO Wr §134 Abs3;

BauRallg;

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag auf Untersagung der Bauführung gemäß § 127 Abs. 8 und 8a Bauordnung für Wien der - eine Nachbarstellung im Sinne des § 134 Abs. 3 Bauordnung für Wien beanspruchenden - Beschwerdeführer als unzulässig zurückgewiesen. Auf die Erlassung eines derartigen Polizeibefehles steht niemandem ein Rechtsanspruch zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. April 1990, Zl. 90/05/0023, und die darin zitierte Vorjudikatur).

## Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag Baurecht Nachbar Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003050188.X01

## Im RIS seit

22.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)